

# **Satzung und Geschäftsordnung**



**Sportclub 1997 Memmelsdorf e. V.**

## **Inhaltsverzeichnis:**

|                                                  |    |
|--------------------------------------------------|----|
| <u>Satzung</u> .....                             | 3  |
| § 1 Name und Sitz des Vereins .....              | 3  |
| § 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit ..... | 3  |
| § 3 Mitglieder .....                             | 4  |
| § 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....               | 4  |
| § 5 Beendigung der Mitgliedschaft .....          | 4  |
| § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....    | 5  |
| § 7 Ehrungen .....                               | 6  |
| § 8 Organe des Vereins.....                      | 6  |
| § 9 Die Mitgliederversammlung .....              | 6  |
| § 10 Der Vorstand .....                          | 8  |
| § 11 Der Beirat .....                            | 10 |
| § 12 Kassenprüfer .....                          | 11 |
| § 13 Abteilungen.....                            | 11 |
| § 14 Vereinsstrafen .....                        | 12 |
| § 15 Redaktionelle Satzungsänderungen .....      | 13 |
| § 16 Auflösung des Vereins.....                  | 13 |
| § 17 Haftung des Vereins bei Fahrlässigkeit..... | 14 |
| <u>Geschäftsordnung</u> .....                    | 15 |
| Präambel .....                                   | 15 |
| Art. 1 Organe und ihre Aufgaben .....            | 15 |
| Art. 2 Kassenprüfung.....                        | 16 |
| Art. 3 Abteilungen .....                         | 16 |
| Art. 4 Versammlungsleitung .....                 | 16 |
| Art. 5 Anträge zur Geschäftsordnung .....        | 17 |
| Art. 6 Abstimmungen .....                        | 17 |
| Art. 7 Ehrungen .....                            | 18 |

# **Satzung**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- 1.) Der Verein führt den Namen:  
„Sportclub 1997 Memmelsdorf e. V.“ (SCM).  
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg eingetragen.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Memmelsdorf.
- 3.) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
- 4.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit**

- 1.) Der SCM will durch Sport die Gesundheit und den Gemeinsinn seiner Mitglieder fördern und pflegen. Er ist parteipolitisch, konfessionell und wirtschaftlich ungebunden.
- 2.) Der SCM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.) Der SCM betreibt und fördert auf der Grundlage des Amateurgedankens:
  - (1) den Breitensport und Leistungssport im Allgemeinen.
  - (2) die sportliche Freizeitgestaltung.
  - (3) die Bewegungs- und Gesundheitsertüchtigung für alle Altersklassen.
  - (4) die Jugendarbeit.

### **§ 3 Mitglieder**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, wobei unterschieden wird:

- 1.) Ordentliche Mitglieder beiderlei Geschlechts ab vollendetem 18. Lebensjahr
- 2.) Kinder und Heranwachsende bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- 3.) Ehrenmitglieder
- 4.) Fördernde Mitglieder

Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht, wobei dieses bei minderjährigen Mitgliedern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr von den gesetzlichen Vertretern ausgeübt wird.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Eingangs der schriftlichen Beitrittserklärung beim Verein. Der Beitritt ist wirksam, wenn er nicht innerhalb eines Monats seit Eingang der Beitrittserklärung durch den Vorstand schriftlich abgelehnt wird. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Minderjährige bedürfen zum Eintritt der Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter(s).

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- 1.) Austritt:  
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand, zu richten an die Vereinsgeschäftsstelle. Für Minderjährige muss die Kündigung durch den/die gesetzlichen Vertreter erfolgen.  
Die Kündigung ist jeweils zum Ablauf eines Kalenderjahres mit einer Frist von 1 Monat vor Jahresablauf zulässig.
- 2.) Streichung aus der Mitgliederliste:  
Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste kann vom Vorstand vorgenommen werden, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zah-

lungsverpflichtungen im Rückstand ist. In der 2. Zahlungsaufforderung ist auf die Rechtsfolgen der Streichung der Mitgliedschaft hinzuweisen.

3.) **Ausschluss:**

Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere jeder erhebliche Verstoß gegen die Belange des Vereins, gegen die Satzung oder eine Ordnung des Vereins oder eines Verbandes, die für das Mitglied verbindlich sind, sowie unehrenhaftes Verhalten. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats nach Zugang der zu begründenden Ausschlussentscheidung Berufung an den Beirat eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.

4.) Ein Austritt, eine Streichung aus der Mitgliederliste sowie ein Ausschluss berühren die Pflicht zur Zahlung fälliger Beiträge und zur Erfüllung sonstiger, bereits entstandener Verpflichtungen nicht.

5.) Tod eines Mitglieds oder Ende einer juristischen Person

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1.) Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen. Von ihnen wird erwartet, dass sie am Vereinsleben aktiv teilnehmen, die Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen seines Ansehens, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

2.) Alle Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig. Für fördernde Mitglieder kann ein besonderer Beitragssatz festgelegt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, haben aber sonst alle satzungsmäßigen Rechte und Pflichten.

3.) Für evtl. zukünftig zu bildende Abteilungen, deren Betrieb erhöhte Kosten erforderlich machen, können Zusatzbeiträge und Aufnahmegebühren erhoben werden.

4.) Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind in 2 Raten fällig, einmal am 10.04. eines jeden Jahres, zum anderen am 10.10. eines jeden Jahres. Sie werden im vom Mitglied

zu genehmigenden Bankeinzugsverfahren eingehoben, wobei Abbuchungen auch im Jahresrhythmus mit Zustimmung des Mitglieds zulässig sind.

- 5.) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie über die Höhe von Förderbeiträgen und Umlagen entscheidet der Grund und der Höhe nach die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 7 Ehrungen**

Der Verein ehrt Mitglieder

- 1.) für außergewöhnliche sportliche Leistungen,
- 2.) für Verdienste um den Verein,
- 3.) für langjährige Mitgliedschaft.
- 4.) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
- 5.) Weitere Einzelheiten können in einer Ehrenordnung geregelt werden. Diese erlässt oder ändert die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung.
- 2.) der Vorstand.
- 3.) der Beirat.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins. Zu ihrer Aufgabe gehört:
  - (1) die Wahl des Vorstandes,
  - (2) die Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern,
  - (3) die Wahl des Beirats,

- (4) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Schatzmeisters und der Abteilungsleiter,
  - (5) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - (6) die Entlastung des Vorstandes,
  - (7) die Entgegennahme und Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - (8) die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen und zwar auch für die einzelnen Abteilungen und der Förderbeiträge,
  - (9) die Beschlussfassung über Anträge,
  - (10) die Aufstellung und Änderung von Ordnungen,
  - (11) Satzungsänderungen,
  - (12) Auflösung des Vereins,
  - (13) Änderung des Vereinszwecks.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3.) Zu Satzungsänderungen ist eine 2/3-Stimmenmehrheit erforderlich.
- 4.) Die Auflösung oder die Namensänderung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 5.) Die ordentliche Mitgliederversammlung
- (1) soll im in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres stattfinden.
  - (2) Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung und zwar mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung im amtlichen gemeindlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Memmelsdorf. Die Einladung kann per Post oder Email erfolgen.
  - (3) Zu begründende Anträge ordentlicher Mitglieder sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin – soweit sie die Satzung, die Geschäftsordnung oder die Beiträge

- betreffen spätestens bis zum 1.März schriftlich mitzuteilen.
- (4) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit.
- 6.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können stattfinden,
- (1) wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält;
  - (2) wenn die Einberufung von mindestens 3% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.
- 7.) Den Vorsitz in der Versammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- 8.) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Vertretung ist unzulässig.
- 9.) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 10 Der Vorstand**

- 1.) Der Vorstand setzt sich aus volljährigen Mitgliedern wie folgt zusammen:
- (1) dem 1. Vorsitzenden,
  - (2) dem 2. Vorsitzenden,
  - (3) dem 3. Vorsitzenden,
  - (4) dem Schatzmeister,
  - (5) dem Schriftführer.
- 2.) Weitere 4 Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung dazu gewählt werden.
- 3.) Im Sinne von § 26 BGB wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden je allein vertreten. Von den übrigen Vorstandsmitgliedern vertreten den Verein je 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam.

- 4.) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Sie endet jedoch erst mit der Neuwahl des neugewählten Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
- 5.) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 6.) Der Vorstand
  - (1) erledigt alle Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht anderen Organen zugewiesen sind;
  - (2) weist den Abteilungen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel unter Beachtung des von jeder Abteilung einzureichenden und vom Vorstand zu genehmigenden Haushaltsplans zu;
  - (3) setzt die Höhe und Fälligkeit von Förderbeiträgen fest;
  - (4) ist berechtigt, mit Sportgruppen einzelvertragliche Nutzungsvereinbarungen abzuschließen;
  - (5) ist berechtigt, einen Geschäftsführer einzustellen;
  - (6) kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und/oder Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.
- 7.) Der Schatzmeister erstellt den Haushaltsplan und führt nach den Grundsätzen eines ordnungsmäßigen Rechnungswesens die Geld- und Kassengeschäfte.
- 8.) Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung und Verwahrung von Sitzungsniederschriften über die Vorstandssitzungen, die Beiratssitzungen und die Mitgliederversammlung. In der jeweiligen Sitzung ist das Protokoll über die vorangegangene Sitzung zu verlesen.
- 9.) Wahl des Vorstandes:
  - (1) Der 1. Vorsitzende und die beiden Stellvertreter sind in geheimer Wahl mit Stimmzettel, weitere Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer durch

Zuruf zu wählen, wenn jeweils nur ein Kandidat zur Wahl vorgeschlagen ist. Sind mehrere Personen vorgeschlagen, so erfolgt auch hier geheime Wahl mit Stimmzettel.  
Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Die Wahl des Vorstandes leitet ein aus 3 Mitgliedern des Vereins zu bildender Wahlausschuss. Der Wahlausschuss wird von der jeweiligen Versammlung durch Zuruf gewählt. Er hat den Wahlverlauf zu protokollieren.
  - (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, übernehmen seine Aufgaben die restlichen Vorstandsmitglieder bis zur in der nächsten Mitgliederversammlung stattfindenden Neuwahl.
- 10.) Vorstand und Beirat sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Basis der Änderung im Einkommensteuergesetz können Ehrenämter entlohnt werden. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für jedes Vorstands- und Beiratsmitglied bis zur maximalen Höhe der jeweils gesetzlich zulässigen steuerfreien Ehrenamtspauschale beschließen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

## **§ 11 Der Beirat**

- 1.) Der Beirat besteht aus:
  1. dem Vorstand,
  2. den Abteilungsleitern und den Jugend- und Schülerleitern. Besteht nur eine Abteilung, stellt jede Mannschaft ein Beiratsmitglied. Jugend- und Schülermannschaften werden durch den Jugend- und Schülerleiter vertreten.
- 2.) Die mitgliederstärkste Abteilung stellt einen zusätzlichen Vertreter
- 3.) Der Vorstand kann bis zu 3 weitere Mitglieder bei Bedarf bestellen.

- 4.) Der Beirat berät den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten. Die Einberufung erfolgt vom Vorstand je nach Bedarf, wobei möglichst eine Ladungsfrist von 2 Wochen zu beachten ist.
- 5.) Der Beirat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Basis der Änderung im Einkommenssteuergesetz können Ehrenämter entlohnt werden. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Beiratsmitglieder von je bis 500 Euro beschließen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

## **§ 12 Kassenprüfer**

Zur Prüfung der Kassenführung und des Vermögens des Vereins sind von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer mit einer Amtszeit von zwei Jahren zu wählen. Diese können jederzeit Kassenprüfungen vornehmen. Einmal jährlich ist eine Kassenprüfung durchzuführen. Diese umfasst:

1. Die sachlich und rechnerisch richtige Darstellung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins (durch Stichprobenprüfung der Rechnungslegung)
- und
2. Die Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins, d.h. kann der Verein seine Aufgaben und daraus entstehende finanzielle Verpflichtungen dauerhaft erfüllen. Im Prüfungsprotokoll ist dazu Stellung zu nehmen.

Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Bericht über die Prüfung ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu erstatten. Ein Kassenprüfer soll Entlastung oder Nichtentlastung des Schatzmeisters in der Versammlung beantragen.

## **§ 13 Abteilungen**

- 1.) Der Vorstand kann die Bildung von Abteilungen beschließen.
- 2.) Jede Abteilung regelt Angelegenheiten ihres internen Sport- und Geschäftsbereichs selbständig. Sie ist jedoch an grundsätzliche Beschlüsse, welche die Mitgliederversammlung oder der Vorstand erlassen haben, gebunden.

Die Abteilungen erhalten finanzielle Mittel nach einem vom Vorstand ausgearbeiteten Schlüssel zugewiesen.

- 3.) Jede Abteilung wählt in einer Abteilungsversammlung – geheim oder offen, je nach Mitgliederbeschluss – einen Abteilungsleiter und einen Stellvertreter, bei Bedarf weitere Mitglieder in die Abteilungsführung. Wiederwahl ist zulässig. Sie hat im wahlfreien Jahr zur Vorstandswahl zu erfolgen.
- 4.) Eine ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal jährlich statt. Der Abteilungsleiter beruft sie ein und leitet sie. Für eine außerordentliche Abteilungsversammlung sowie für einzuhaltende Fristen und für Regeln über die Durchführung jeder Versammlung gilt § 9 Ziffer 5 entsprechend.
- 5.) Die Amtsdauer der nach obiger Ziffer gewählten Abteilungsführung beträgt 2 Jahre. Sie dauert bis zur Wahl einer neuen Abteilungsführung fort. Scheidet ein Abteilungsleiter und/oder sein Stellvertreter aus, darf der Vorstand bis zur Neuwahl einen Abteilungsleiter bestimmen.
- 6.) Zu der Abteilungsversammlung ist eine Gesamteinladung an den Vorstand zu richten.
- 7.) Beschlüsse einer Abteilung über die Gründung von Spielgemeinschaften bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstandes.
- 8.) Die Abteilungen dürfen nur im Rahmen der ihnen von der Vorstandschaft zugewiesenen Haushaltsmittel wirtschaften.

## **§ 14 Vereinsstrafen**

- 1.) Wer in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht, Beschlüssen oder Anordnungen der Organe des Vereins zuwiderhandelt, das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt, kann zum Schadensersatz herangezogen werden

und, nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte, bestraft werden mit:

- (1) Verwarnung:  
Sie ist vom Vorsitzenden des Vorstands schriftlich auszusprechen.
  - (2) Sperre von längstens 1 Jahr an der Teilnahme an sportlichen und/oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins.  
Diese Maßnahme kann nur nach Anhörung des Betroffenen vom Vorstand ausgesprochen werden, dessen Entscheidung ist unanfechtbar.
  - (3) Ausschluss:  
Hier gilt § 5 Nr. 3.
- 2.) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann ein Strafbeschluss schon vor der Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklärt werden.
  - 3.) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet der Beirat.
  - 4.) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

## **§ 15 Redaktionelle Satzungsänderungen**

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, redaktionelle Satzungsänderungen zu beschließen und zu vollziehen.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen an die Gemeinde Memmelsdorf, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 17 Haftung des Vereins bei Fahrlässigkeit**

- 1.) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
- 2.) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.
- 3.) Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen und für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

Memmelsdorf, 7. Oktober 2021

.....  
(1. Vorsitzender)

.....  
(2. Vorsitzender)

.....  
(3. Vorsitzender)

# **Geschäftsordnung**

## **Präambel**

Die Mitglieder des SCM geben sich nachstehende Geschäftsordnung. Sie hat für die Organe des Vereins, dessen Beirat und die Mitglieder bindende Wirkung.

Die Geschäftsordnung dient der Interpretation und der Ergänzung der Satzung in Punkten, die kraft Gesetzes nicht in der Satzung geregelt werden müssen.

## **Art. 1 Organe und ihre Aufgaben**

- 1.1 Der Vorstand hat 6 Wochen nach einer Mitgliederversammlung mit Vorstandswahlen einen Geschäftsverteilungsplan für alle im Verein abzuwickelnden Vorstandsfunktionen und sportlichen Angelegenheiten zu erstellen, in dem die zu regelnden Vereinsaufgaben festgelegt werden.

Die Mindestzahl von Vorstandssitzungen ist in diesem Plan festzuschreiben.

- 1.2 Dem 1. Vorsitzenden wird im Vereinsinnenverhältnis zu geldlichen Ausgaben ohne Vorstandsbeschluss eine Verfügungsbefugnis bis zu 5000 Euro eingeräumt, dem 2. und 3. Vorsitzenden bis 1000 Euro.

Bei Beträgen über 5000 Euro ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich. Bei Beträgen über 7000 Euro ist neben dem vorerwähnten Vorstandsbeschluss Anhörung des Beirats verbindlich vorgeschrieben.

- 1.3 In Ergänzung der Satzung in § 10 Nr. 7 erstellt der Schatzmeister bis 15. März eines Jahres eine Abrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr. Bis 30. April des laufenden Jahres erstellt der Schatzmeister den Haushaltsplan nach Anhörung des Vorstands und der Abteilungsleiter.

- 1.4 Der Schriftführer ist neben den Aufgaben von § 10 Nr. 8 der Satzung verpflichtet, Sitzungsniederschriften des Beirats neben den Vorstandsmitgliedern auch die Abteilungsleiter zuzustellen.
- 1.5 Der Beirat kann neben den Aufgaben gem. § 11 der Satzung Kontrollfunktionen gegenüber dem Vorstand ausüben. Dazu kann er mit der Hälfte der dem Vorstand nicht angehörigen Mitglieder eine Beiratssitzung einberufen.

## **Art. 2 Kassenprüfung**

In Ergänzung von § 12 der Satzung werden die Kassenprüfer verpflichtet, eine Kassenprüfung mindestens einmal jährlich vorzunehmen.

## **Art. 3 Abteilungen**

1. Die Auflösung einer Abteilung kann nur durch Vorstandsbeschluss erfolgen. Voraussetzungen sind:
  - 1.1 fehlende Selbstverwaltung trotz Abmahnung mit einer Fristsetzung zur Behebung der Beanstandung von 6 Monaten,
  - 1.2 Sinken der Mitgliederzahl unter 10 Personen.
2. Die bei Abteilungsversammlungen zu führenden Protokolle sind dem 1. Vorsitzenden des Vereins zur Kenntnis zu bringen.

## **Art. 4 Versammlungsleitung**

1. Mitglieder- und Abteilungsversammlungen werden vom Vereins- bzw. Abteilungsvorsitzenden (in Zukunft: Versammlungsleiter) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Falls der Versammlungsleiter und sein satzungsmäßiger Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die

ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

## **Art. 5 Anträge zur Geschäftsordnung**

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist trotz unerledigter Wortmeldungen sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben. Bei Annahme eines vorgenannten Antrages werden unerledigte Wortmeldungen gegenstandslos.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen anschließend keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.

## **Art. 6 Abstimmungen**

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen erfolgen offen, der Versammlungsleiter kann jedoch eine Geheimabstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag aus der Versammlung heraus beschlossen wird.
6. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

7. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

## **Art. 7 Ehrungen**

Der Vollzug von Ehrungen gem. § 7 der Satzung soll durch den Vorstand erst nach Anhörung des Beirats erfolgen.

Memmelsdorf, 7. Oktober 2021

.....  
(1. Vorsitzender)

.....  
(2. Vorsitzender)

.....  
(3. Vorsitzender)